

Sonderbedingungen für Stock Gifting

Diese Sonderbedingungen gelten für den Erwerb von Finanzinstrumenten auf Rechnung eines Kunden zugunsten eines anderen Kunden der Trade Republic Bank GmbH (im Folgenden „**Trade Republic**“).

1. Stock Gifting

- 1.1. Ein Kunde der Trade Republic (im Folgenden „**Sender**“) kann einem anderen Kunden der Trade Republic (im Folgenden „**Empfänger**“) auf Kosten des Senders über Trade Republic Eigentum an einem Finanzinstrument verschaffen.
- 1.2. Der Sender und Trade Republic vereinbaren, dass der Empfänger die Verschaffung des Finanzinstruments auf Rechnung des Senders von Trade Republic fordern kann.
- 1.3. Der Empfänger ist zu keiner Gegenleistung verpflichtet.
- 1.4. Zwischen dem Empfänger und Trade Republic entsteht keine gesonderte Vertragsbeziehung.

2. Ausführung

- 2.1. Der Sender bestimmt in der Applikation ein Finanzinstrument sowie die Höhe des Investitionsbetrags. Mit erfolgter Auswahl des Finanzinstruments sperrt Trade Republic einen Geldbetrag in Höhe des gewählten Investitionsbetrages zuzüglich anfallender Fremdkostenpauschale auf dem Konto des Senders bei der Trade Republic.
- 2.2. Mit erfolgter Auswahl gemäß Ziffer 2.1. dieser Sonderbedingungen weist der Sender Trade Republic an, das gewählte Finanzinstrument in Höhe des gewählten Investitionsbetrages dem Empfänger zu verschaffen. Die Ausführung gemäß dieser Ziffer 2.2. dieser Sonderbedingungen steht unter der Bedingung, dass der Empfänger die Verschaffung des Finanzinstruments fordert. Der Sender trägt die entstandenen Aufwendungen von Trade Republic.
- 2.3. Nach erfolgter Auswahl des Finanzinstruments gemäß Ziffer 2.1. dieser Sonderbedingungen erhält der Sender von Trade Republic einen QR-Code, den entweder der Sender oder Trade Republic auf Veranlassung des Senders an den Empfänger versendet. Empfänger im Sinne dieser Sonderbedingungen ist die Person, deren Telefonnummer nach Scannen des übersandten QR-Codes in dem dann erscheinenden Fenster angegeben wird. Eine spätere Änderung der angegebenen Telefonnummer ist nicht möglich.
- 2.4. Der Empfänger macht das ihm gemäß Ziffer 1.2. dieser Sonderbedingungen zustehende Forderungsrecht geltend, indem er das Finanzinstrument in der Applikation akzeptiert.

3. Annahmefrist

- 3.1. Der Empfänger kann das Finanzinstrument binnen eines Jahres ab dem in Ziffer 2.1. dieser Sonderbedingungen beschriebenen Zeitpunkt gemäß Ziffer 2.4. dieser Sonderbedingungen einfordern.
- 3.2. Sofern der Empfänger das Finanzinstrument nicht (rechtzeitig) einfordert, wird Trade Republic dem Sender den Geldbetrag in Höhe des ausweislich in Ziffer 2.1. dieser Sonderbedingung gesperrten Investitionsbetrages zuzüglich anfallender Fremdkostenpauschale im Sinne der Trade Republic Preisübersicht wieder zur Verfügung stellen.

4. Widerrufsrecht

- 4.1. Der Sender kann die Vereinbarung unter Ziffer 1. dieser Sonderbedingungen in der Applikation bis zur Geltendmachung durch den Empfänger nach Ziffer 2.4. dieser Sonderbedingungen widerrufen.
- 4.2. Im Falle eines Widerrufs gilt Ziffer 3.2. dieser Sonderbedingungen entsprechend.

5. Teilnahmeberechtigter Personenkreis

- 5.1. Der Sender muss zu jedem der in Ziffern 2. dieser Sonderbedingungen angegebenen Zeitpunkte Kunde von Trade Republic sein.

- 5.2. Der Empfänger muss im Zeitpunkt der Geltendmachung gemäß Ziffer 2.4. dieser Sonderbestimmungen Kunde von Trade Republic sein. Die nach Ziffer 2.3. dieser Sonderbedingungen angegebene Telefonnummer muss mit dem Konto verknüpft sein, welches der Empfänger bei Trade Republic führt.

6. Entgelte

Für die Ausführung nach Ziffer 2. dieser Sonderbedingungen fällt die Fremdkostenpauschale gemäß der Preisübersicht von Trade Republic an. Die Kosten gehen zulasten des Senders.

7. Beschränkungen

- 7.1. Der Sender hat keinen Anspruch auf das Stock Gifting.
- 7.2. Finanzinstrumente im Sinne dieser Sonderbedingungen sind nur Aktien und ETFs.
- 7.3. Der Investitionsbetrag im Sinne von Ziffer 2.1. dieser Sonderbedingungen muss jeweils mindestens EUR 1,00 und maximal EUR 1.000,00 betragen.
- 7.4. Der Sender kann innerhalb von 30 Tagen seit Beginn des Tages der Auswahl des Finanzinstruments im Sinne von Ziffer 2.1. dieser Sonderbedingungen Ausführungen unter diesen Sonderbedingungen maximal im Wert von insgesamt EUR 2.000,00 veranlassen.
- 7.5. Wird das Konto des Senders bei Trade Republic gekündigt, bevor der Empfänger das Finanzinstrument im Sinne von Ziffer 2.4. dieser Sonderbestimmungen akzeptiert hat, gilt Ziffer 3.2. dieser Sonderbedingungen entsprechend. Der Anspruch des Empfängers nach Ziffer 1.2. dieser Sonderbedingungen besteht nicht.
- 7.6. Ist das gewählte Finanzinstrument über Trade Republic nicht handelbar, gilt Ziffer 3.2. dieser Sonderbedingungen entsprechend. Der Anspruch des Empfängers nach Ziffer 1.2. dieser Sonderbedingungen besteht nicht.
- 7.7. Die Ausführung unter diesen Sonderbedingungen für gewerbliche Zwecke des Senders ist nicht zulässig.
- 7.8. Trade Republic ist berechtigt, bei betrügerischen Handlungen des Senders oder des Empfängers die Leistungen unter diesen Sonderbedingungen rückabzuwickeln.

8. Keine rechtliche Bindung; jederzeitige Änderung der Sonderbedingungen

- 8.1. Trade Republic behält sich das Recht vor, die Beschränkung nach Ziffer 7.2. dieser Sonderbedingungen jederzeit zu ändern.
- 8.2. Trade Republic behält sich das Recht vor, die Ausführung unter diesen Sonderbedingungen jederzeit ohne vorherige Ankündigung und ohne Angabe von Gründen zu beenden. Beendet Trade Republic die Ausführung unter diesen Sonderbedingungen und hat der Sender das Finanzinstrument bereits gemäß Ziffer 2.1. dieser Sonderbestimmungen ausgewählt, behält der Empfänger sein Forderungsrecht im Sinne von Ziffer 1.2. dieser Sonderbedingungen.
- 8.3. Im Falle höherer Gewalt wird Trade Republic keine Ausführung unter diesen Sonderbedingungen vornehmen. In diesem Fall gilt Ziffer 3.2. dieser Sonderbedingungen entsprechend.

9. Ex-ante-Kosteninformationen

Die Ex-ante-Kosteninformationen werden in der Applikation zur Verfügung gestellt.

10. Haftungsausschluss

- 10.1. Trade Republic übernimmt keine Haftung für die Auswahl des Empfängers oder für unrichtige Angaben des Empfängers zu seiner Identifikation.
- 10.2. Trade Republic trägt kein Marktpreisrisiko für Finanzinstrumente.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen Trade Republic und einem Kunden kann es zum Erhalt von

Bruchstücken eines Finanzinstruments kommen, wenn der jeweilige Investitionsbetrag geteilt durch den Marktpreis eines Finanzinstruments zum Ausführungszeitpunkt keine natürliche Zahl ergibt. Dem Kunden werden in diesem Fall Bruchstücke des Finanzinstruments in sein Wertpapierdepot eingebucht und der Kunde wird Teil einer Bruchteilsgemeinschaft an diesem Finanzinstrument.

- 11.2. Erteilt der Kunde einen Auftrag zum Verkauf der in seinem Wertpapierdepot verbuchten Bruchstücke, bildet er gemeinsam mit anderen verkaufenden Kunden eine Bruchteilsgemeinschaft an diesem Finanzinstrument.
- 11.3. Soweit sich die im Wertpapierdepot eines Kunden verbuchten Bruchstücke eines Finanzinstruments durch mehrere Ausführungen von Aufträgen zum Kauf dieses Finanzinstruments auf eine ganze Stückzahl summieren lassen, wird das Finanzinstrument in entsprechender Anzahl in das Wertpapierdepot des Kunden verbucht und der Kunde verliert die Rechte an der bisherigen Bruchteilsgemeinschaft.
- 11.4. Der Kunde kann diese in seinem Wertpapierdepot verbuchten Bruchstücke nicht auf ein anderes Wertpapierdepot des Kunden bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Finanzinstitut übertragen lassen. Beantragt der Kunde in der Applikation die Übertragung der betreffenden Wertpapiergattung, werden demnach keine Bruchstücke übertragen, sondern diese veräußert und der Erlös dem Guthaben des Kunden auf dem Konto gutgeschrieben. Ausschüttungen sowie Dividenden und sonstige Auszahlungen werden anteilig für Bruchstücke gutgeschrieben.
- 11.5. Der Kunde kann auch keine Stimmrechte oder sonstige Eigentumsrechte aus Bruchstücken ausüben. Für gehaltene Bruchstücke von Namensaktien kann keine Eintragung in das Aktienregister erfolgen. Durch den Erwerb weiterer Bruchstücke kann der Kunde in Summe ganze Aktienstücke erhalten, sodass auf seinen Wunsch eine nachträgliche Eintragung in das Aktienregister erfolgen kann.
- 11.6. Trade Republic ermöglicht dem Kunden die Teilnahme an Kapitalmaßnahmen für Wertpapierbruchstücke, soweit dies durchführbar ist. Bardividenden werden z.B. im Verhältnis des eingebuchten Bruchstückes zu einer Aktie an den Kunden ausgezahlt. An bestimmten anderen Kapitalmaßnahmen nehmen Bruchstücke jedoch nicht teil. Die Ausgestaltung der Kapitalmaßnahmen obliegt dem jeweiligen Emittenten. Trade Republic hat hierauf keinen Einfluss.
- 11.7. Trade Republic kann nach eigenem Ermessen Finanzinstrumente teilweise oder vollständig selbst liefern oder übernehmen. Der Kunde verzichtet für diesen Fall auf den Zugang einer Erklärung über Ausübung des Rechts von Trade Republic, Finanzinstrumente teilweise oder vollständig selbst zu liefern oder zu übernehmen. Im Falle dieser Ziffer 11.7. behalten sich die Parteien jeweils vor, Geschäfte aufzuheben, die durch fehlerhafte Quotes oder auf Grundlage nicht marktgerechter Preise zustande gekommen sind. In diesem Fall wird die aufhebende Partei der übrigen Partei gegenüber die Ausführung des Geschäfts rückgängig machen. Die Korrektur hat unverzüglich nach Erkennen des Fehlers, spätestens 48 Stunden nach Ausführung des Kundenauftrages zu erfolgen.
- 11.8. Im Übrigen gelten der Rahmenvertrag Online Brokerage sowie die zugehörigen Sonderbedingungen.